

Satzung

des Vereins

Media-Tech e.V.-

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Media-Tech und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/ Germany.

§ 2

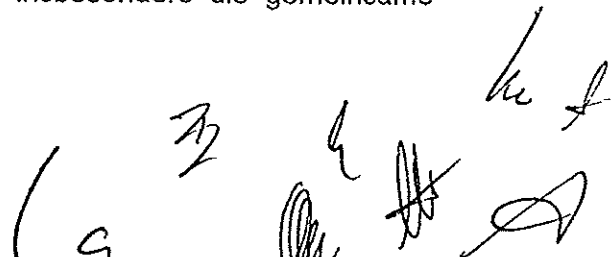
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern zu fördern und die Ausnutzung vorhandener oder zu entwickelnder Synergieeffekte auch in vereinsübergreifender Hinsicht zu intensivieren. Dabei spricht der Verein insbesondere die Mitglieder der Industrie für Replikation und Vervielfältigung von Medien sowie die Hersteller von dazu gefertigten Anlagen an. Der Verein soll als Interessenvereinigung dieser gesamten Industriesparte dienen und liefert Informationen über Märkte, Technologien und Standards. Ziel ist dabei, insbesondere die gemeinsame

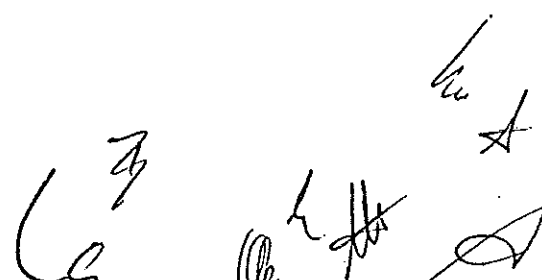


Willensbildung der Vereinsmitglieder zwecks Gestaltung von Messen und Ausstellungen sowie der Abhaltung von Konferenzen im Sinne einer kollektiven Vertretung der Vereinsmitglieder herbeizuführen und derartige Ausstellungen und Konferenzen von fachkundigen Dienstleistungsfirmen durchführen zu lassen.

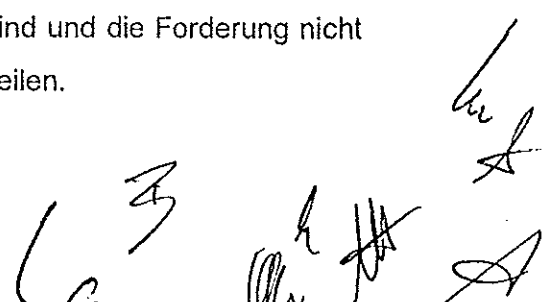
- (2) Im einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Austausch von Erfahrungen und Standpunkten der Vereinsmitglieder untereinander;
 - b) gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder zum Zwecke des einheitlichen Auftretens auf fachspezifischen Messen, Ausstellungen sowie Konferenzen.
 - c) Beauftragung fachkundiger Dienstleistungsfirmen zur Durchführung von Messen, Ausstellungen und Konferenzen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 4

Mitgliedschaft



- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft und Körperschaft werden, die der in § 3 Abs. 1 dargestellten Industriesparte im weitesten Sinne angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- Beteiligung an der Gründung des Vereins;
 - schriftlichen Antrag des Bewerbers, über den der Vorstand entscheidet.
-
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit
- dem Tode des Mitglieds, das eine natürliche Person ist, bzw. der Liquidation der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, die Mitglied ist;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Hiervon unberührt bleibt der Austritt mit sofortiger Wirkung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 1.500 Euro p.a. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

Handwritten signatures and initials in black ink, including a large 'L' and '3', and several other illegible marks.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer und PR-Manager. Nur Vereinsmitglieder (bei juristischen Personen ein beauftragter Delegierter/ Repräsentant) können zum Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren der Wahl des Präsidenten sowie das Zusammentreten des Vorstandes regelt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand den Geschäftsführer bevollmächtigen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 8**Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist auf höchstens 6 Jahre begrenzt.

Handwritten signatures and initials in black ink, including a large stylized signature, several smaller initials, and a signature that appears to be 'ko'.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, also natürliche Personen bzw. beauftragte Delegierte von juristischen Personen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung bei der nächsten Zusammenkunft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die den Vorstand bei der Führung des Vereins und bei der Ausführung der Beschlüsse unterstützen. Die Vergütung der Geschäftsführertätigkeit erfolgt aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder bzw. aus dem Vereinsvermögen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden durch Vereinsmitglieder nach den Kriterien gemäß § 10 (2) entsandt. Die Mitglieder bleiben für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Entsendung an gerechnet, im Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (2) Die 10 durch Vereinsmitglieder zu entsendenden Mitglieder des Beirats werden nach den hier folgenden Regeln bestimmt. Je 1 Mitglied des Beirats dürfen diejenigen Vereinsmitglieder entsenden, die auf der großen Fachmesse Media-Tech Expo der letzten 12 Monate vor der Besetzung des Beirats die 10 größten Messestand (m²) hatten. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bis zu 10 Industriesparten und/ oder geographische Regionen benennen, mit der

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page.

Maßgabe, dass das Benennungsrecht dem Aussteller zusteht, der bezogen auf diese Industriesparten/ Regionen den größten Messestand im Sinne der vorstehenden Regelung betrieben hat.

- (3) Der Beirat hat die Richtlinienkompetenz für den Verein, zusammen mit dem Vorstand in Bezug auf die Messeaktivitäten weltweit. Die derzeitige Richtlinie sieht wie folgt aus: Eine große Messe wechselnd zwischen Europa und den USA und eine Konferenz wechselnd zwischen Europa und den USA sowie die vertragliche Einbindung der Messen in Indien, China und anderen Regionen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates, an denen der Vereinsvorstand sowie der oder die Geschäftsführer teilnehmen, werden durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen finden maximal 2 mal im Jahr anlässlich der großen Media-Tech Messe / Konferenz statt.
- (5) Im Rahmen der Sitzungen des Beirates haben die Vorstandsmitglieder neben ihrem Zutrittsrecht auch das Recht der Diskussion sowie das Stimmrecht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das älteste anwesende Beiratsmitglied die Versammlung.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied bestimmt. Das Ersatzmitglied wird durch das Vereinsmitglied entsandt, das auch den ausgeschiedenen Beirat benannt hatte.

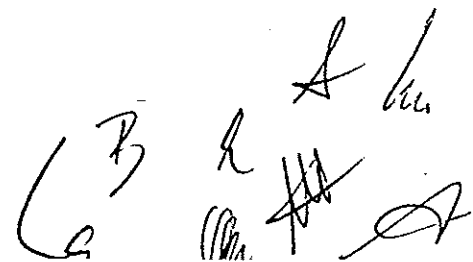
Handwritten signatures and initials, including a large 'L' and 'E' on the left, and several scribbled signatures on the right.

- (9) Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - d) Entgegennahme der Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer für die jährlich durchzuführende Rechnungsprüfung
- (3) In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes sowie des Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.



§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer Messe oder einer Konferenz statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) An der Mitgliederversammlung nehmen neben dem Vorstand auch die Geschäftsführer teil.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Handwritten signatures and initials in the bottom right corner of the page, including a large 'L' and 'B', a signature that looks like 'E', and other scribbles.

- (4) Nach form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung bei jeder Präsenz der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Präsenz von 90% der Mitglieder erforderlich. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins erfolgt jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der ganze Wortlaut der Beschlussfassung wiedergegeben werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

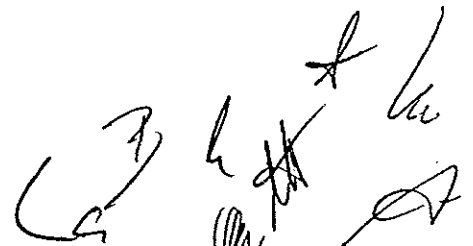
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

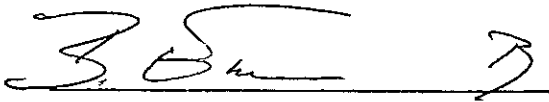
§ 15

Auflösung des Vereins

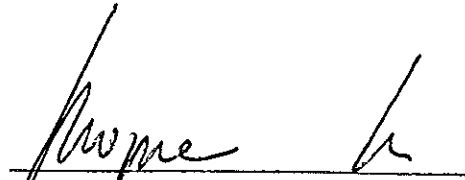
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. November 2001 errichtet.



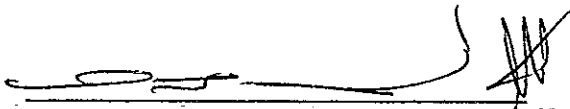
Aachen, den 9. November 2001



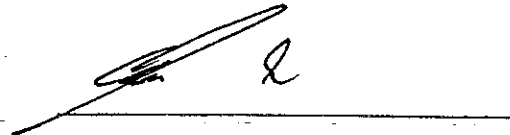
Bryan D. Ekus, Tapematic spa,
Mailand



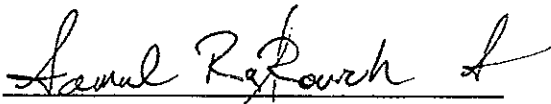
Karl-Heinz Schoppe,
EMOULD GmbH, Würselen



Carl Langenskiöld, M2 Engineering AB,
Stockholm



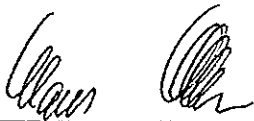
Robert Frei, Convac Technologies
Ltd, Hongkong



Sam Rajkovich, Comet Automation
Systems Inc., Dayton, Ohio



Roland Lacher, Singulus
Technologies AG, Kahl/ Main



Klaus Weber, Steag HamaTech AG,
Sternenfels



Ton Kroef, ODME B. V.
Eindhoven